

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Gelsenkirchen**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 der Stadt Gelsenkirchen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und Frau Oberbürgermeisterin Karin Welge uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Ein Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 24.452.141,58 € wurde festgestellt.

Der Jahresabschluss 2023 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme digital verfügbar gehalten.

Es erfolgt eine Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2023 auf der städtischen Homepage unter folgendem Link:

www.gelsenkirchen.de - Rechnungslegung

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan Nr. 405.3
der Stadt Gelsenkirchen
"Dienstleistungsareal ehemaliges Katastrophenschutzzentrum"
zwischen Bundesautobahn A2 - Adenauerallee - Parkallee - Stadionring
- Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 12.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 405.3
der Stadt Gelsenkirchen
"Dienstleistungsareal ehemaliges Katastrophenschutzzentrum"
zwischen Bundesautobahn A2 - Adenauerallee - Parkallee - Stadionring**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

Karin Weige
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar

für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

**Bebauungsplan Nr. 405.3
der Stadt Gelsenkirchen
"Dienstleistungsareal ehemaliges Katastrophenschutzzentrum"
zwischen Bundesautobahn A2 - Adenauerallee - Parkallee - Stadionring
- Ort und Dauer der Veröffentlichung -**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 12.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 405.3
der Stadt Gelsenkirchen
"Dienstleistungsareal ehemaliges Katastrophenschutzzentrum"
zwischen Bundesautobahn A2 - Adenauerallee - Parkallee - Stadionring**

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beige-fügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **20.01.2025 -21.02.2025** auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen unter www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung unter der Rubrik Bebauungspläne veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die zu veröffentlichenden Unterlagen in dem genannten Zeitraum beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), im Flur vor dem Zimmer 304, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der öffentlichen Auslegung über das auf der Homepage hinterlegte Beteiligungsformular «Jetzt beteiligen!» übersendet werden. Ferner kann weiterhin eine Mitteilung schriftlich an Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, oder per Email an referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de erfolgen.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 405.3 mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) gegliederten Umweltbericht, mit Untersuchungen zu den Schutzgütern „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Klima, Luft“, „Landschaft“, „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ sowie „Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe“ sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen (Spalte 1) aus insbesondere folgenden Informationsquellen (Spalte 2)* verfügbar:

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Biotopausstattung, biologische Vielfalt, Biotopverbund, Regionale Grünzüge	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtbiotopkartierung • Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen, Biotopkataster LANUV • FFH-Gebiete - LINFOS • Landschaftsinformationssammlung LANUV
Natur- und Landschaftsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen
Artenschutz, insb. Säugetiere und Vögel	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzprüfung der Stufe 1, Hamann & Schulte • Artenschutzprüfung der Stufe 2, Hamann & Schulte • Plausibilitätsprüfung zum Artenschutzbeitrag Stufe 2, Hamann & Schulte • Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen, Biotopkataster LANUV • Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen LANUV
Fläche	
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtbiotopkartierung • Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen LANUV • Flächennutzungskartierung RVR
Boden	
Bodentypen, -arten, Geologie, Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen • Boden- und Felduntersuchungen, HYDR.O. Geologen und Ingenieure
Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • Altlast-Verdachtsflächenkataster und Bodeninformationssystem der Stadt Gelsenkirchen • Gefährdungsabschätzung ehem. Militärflugplatz Berger Feld/ Katastrophenschutzzentrum in Gelsenkirchen-Buer, Hygiene-Institut des Ruhrgebiets, Erdbaulaboratorium Ahlenberg Ingenieurgesellschaft für Geotechnik und Umwelt • Boden- und Felduntersuchungen, HYDR.O. Geologen und Ingenieure • Ergebnismitteilung der Nachuntersuchung auf PAK der Proben RKB 1/1 und RKB 2/1, HYDR.O. Geologen und Ingenieure
Schutzwürdigkeit der Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Karte der schutzwürdigen Böden der Stadt Gelsenkirchen
Kampfmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Rechercheergebnis des Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
Wasser	
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwassergleichen und Flurabstandskarte • Entwässerungskonzept, HYDR.O. Geologen und Ingenieure
Trinkwasserschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutzgebiete - LINFOS

Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsinformationssammlung LANUV
Hochwassergefahren / Hochwasserrisiko	<ul style="list-style-type: none"> • Beikarte zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr „Vorsorgender Hochwasserschutz“
Starkregen und Entwässerung	<ul style="list-style-type: none"> • Starkregengefahrenkarte des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie für das Gebiet Nordrhein-Westfalen • Entwässerungskonzept, HYDR.O. Geologen und Ingenieure
Klima, Luft	
Klimatische Verhältnisse Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Klimakonzept 2030/2045 der Stadt Gelsenkirchen • Umweltzone Gelsenkirchen • Umweltmeteorologisches Gutachten, Dr. Dütemeyer Umweltmeteorologie • Fachgutachten Energie, Gertec GmbH Ingenieuresellschaft
Anpassung an den Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> • Klimakonzept 2030/2045 der Stadt Gelsenkirchen
Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltzone Gelsenkirchen
Landschaft	
Landschafts-/Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalliste Stadt GE • Stadtbiotopkartierung
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Erholung, Wohnqualität, Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtbiotopkartierung • Verkehrstechnischer Fachbeitrag Leitkonzept Campus / ARENA PARK Gelsenkirchen, Brilon Bondzio Weiser Ingenieuresellschaft für Verkehrswesen
Lärm, Verkehrsgerausche	<ul style="list-style-type: none"> • Schalltechnische Untersuchung, ITAB GmbH
Lichtimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung, gem. RdErl., NRW
Erschütterungen, Geruch, Staub, Störfallschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Störfall-Verordnung
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Denkmäler	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalliste Stadt GE
Unfälle und Katastrophen	
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Erdbebenzonenkarte des Nationalen Anhangs • Starkregengefahrenkarte der Stadt Gelsenkirchen

* Hinweis: Die Aufzählung der Informationsquellen zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen in Spalte 2 ist nicht abschließend. So liegen z. B. auch ins Verfahren eingebrachte umweltrelevante Stellungnahmen zu den v. g. Schutzgütern vor.

Ziele der Planung

- Wiedernutzung des Geländes des ehemaligen Katastrophenschutzentrums unter Einbindung der generellen Zielsetzungen aus dem Leitkonzept ARENA PARK;
- Baurechtschaffung für die Ansiedlung von Einrichtungen und Betrieben die die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Dienstleistungen und Infrastrukturen bereit- bzw. sicherstellen sowie von Hilfsorganisationen;
- Festlegung einer sich an das erforderliche Maß orientierenden Erschließung;
- Ausgleich der durch das Vorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Bebauungsplanung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

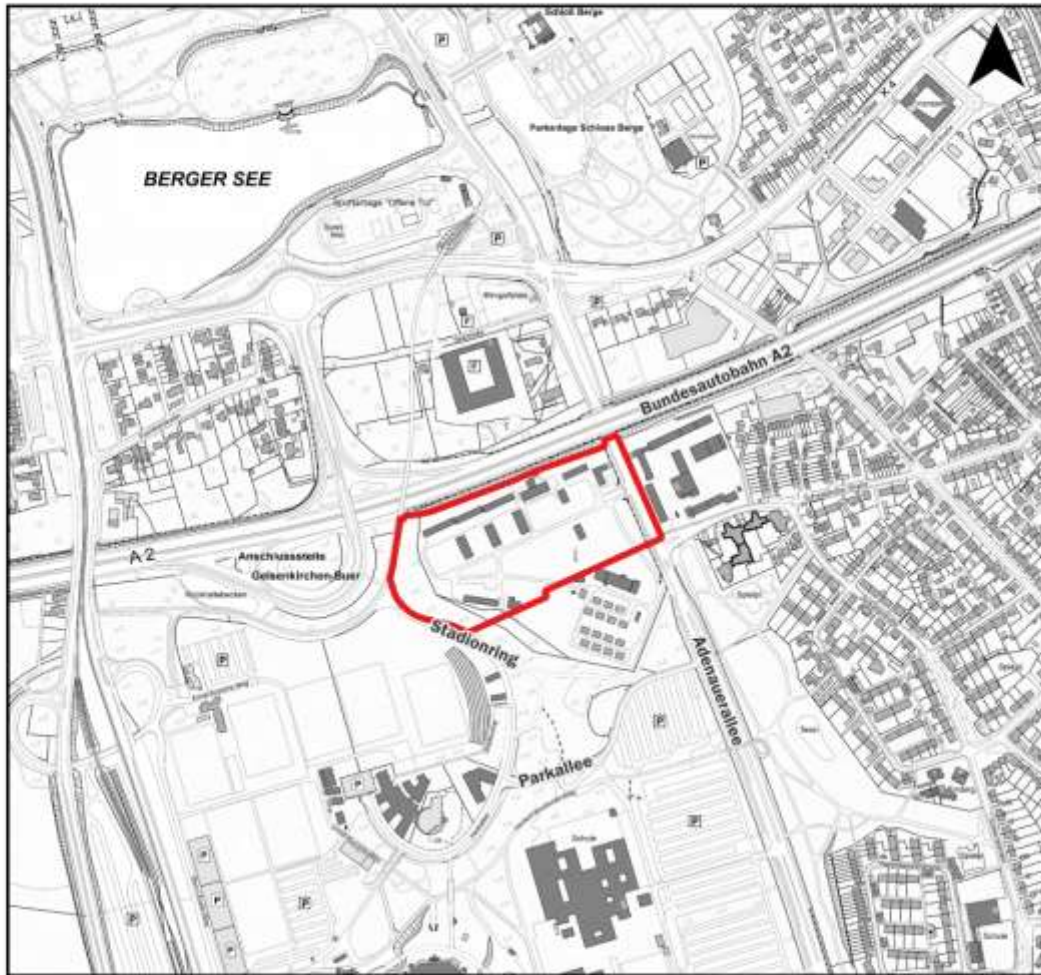
Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung werden zudem über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)



— Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 405.3

**Bebauungsplan Nr. 428
der Stadt Gelsenkirchen**

"Neue Zeche Westerholt, westlicher Teil"

**zwischen Egonstraße - ehemaligem Zechenparkplatz nördlich der Egonstraße - Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten - Trasse der Hamm-Osterfelder Bahn - nördlicher Grenze der Kleingartenanlage Buer-Löchter - Marler Straße
- Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 12.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 428
der Stadt Gelsenkirchen**

"Neue Zeche Westerholt, westlicher Teil"

zwischen Egonstraße - ehemaligem Zechenparkplatz nördlich der Egonstraße - Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten - Trasse der Hamm-Osterfelder Bahn - nördlicher Grenze der Kleingartenanlage Buer-Löchter - Marler Straße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar

für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt

für die Planunterlagen unter: <https://www.gelsenkirchen.de/Infrastruktur/Stadtplanung/Bebauungsplanauskunft.aspx>)

Bebauungsplan Nr. 428

der Stadt Gelsenkirchen

"Neue Zeche Westerholt, westlicher Teil"

zwischen Egonstraße - ehemaligem Zechenparkplatz nördlich der Egonstraße - Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten - Trasse der Hamm-Osterfelder Bahn - nördlicher Grenze der Kleingartenanlage Buer-Löchter - Marler Straße
- Ort und Dauer der Veröffentlichung -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 12.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 428

der Stadt Gelsenkirchen

"Neue Zeche Westerholt, westlicher Teil"

zwischen Egonstraße - ehemaligem Zechenparkplatz nördlich der Egonstraße - Stadtgrenze Gelsenkirchen/Herten - Trasse der Hamm-Osterfelder Bahn - nördlicher Grenze der Kleingartenanlage Buer-Löchter - Marler Straße

mit seiner Begründung und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1.000 und "Textlichen Festsetzungen" besteht, sowie die beigefügte Begründung, werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **20.01.2025 - 21.02.2025** auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen unter www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung unter der Rubrik Bebauungspläne veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die zu veröffentlichenden Unterlagen in dem genannten Zeitraum beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage (Neubau), im Flur vor dem Zimmer 304, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der öffentlichen Auslegung über das auf der Homepage hinterlegte Beteiligungsformular «Jetzt beteiligen!» übersendet werden. Ferner kann weiterhin eine Mitteilung schriftlich an Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, oder per Email an referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de erfolgen.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 428 mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) gegliederten Umweltbericht, mit Untersuchungen zu den Schutzgütern „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Landschaft“, „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sowie „Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen“ sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen (Spalte 1) aus insbesondere folgenden Informationsquellen (Spalte 2)* verfügbar:

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	
Wohnen und Wohnumfeld, Erholung und Freizeit	<ul style="list-style-type: none">• Städtebauliches Konzept (Planquadrat, 2024)• Verkehrsgutachten (Ambrosius Blanke, 2024)
Verkehrs-, Sport- und Gewerbelärm	<ul style="list-style-type: none">• Verkehrsgutachten (Ambrosius Blanke, 2024)• Schallimmissionsprognose (IST Akustik, 2024)
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">• Gutachterliche Stellungnahmen zu Rohrfernleitungstrassen (TÜV Nord, 2024)
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Biotop- und Nutzungstypen	<ul style="list-style-type: none">• Biotoptypenkartierung (Landschaft+Siedlung AG, 2024)• Fachbeitrag Bodengutachten (Ahlenberg)

	Ingenieure, 2024)
Natur- und Landschaftsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen • Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Landschaft+Siedlung AG, 2024)
Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzprüfung der Stufe I (Landschaft+Siedlung AG, 2024) • Artenschutzprüfung der Stufe II (Landschaft+Siedlung AG, 2024) • Fachinformationssystem geschützte Arten NRW (LANUV)
Fläche	
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsinformationssammlung (LANUV)
Boden	
Bodentypen, -arten, Geologie	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (Geologischer Dienst NRW, 2024) • Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen • Baugrunduntersuchungen (Dr. Muntzos&Partner, 2015)
Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • Altlast-Verdachtsflächenkataster und Bodeninformationssystem der Stadt Gelsenkirchen (2023) • Bodenuntersuchungen (CDM Consult GmbH, 2011, und Ahlenberg Ingenieure, 2015) • Fachbeitrag Bodengutachten (Ahlenberg Ingenieure, 2024)
Schutzwürdigkeit der Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (Geologischer Dienst, 2024)
Wasser	
Oberflächenwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Entwässerung (Konsta Planungsgesellschaft mbH, 2024)
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • ELWAS WEB Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung NRW • Baugrunduntersuchungen (Dr. Muntzos&Partner, 2015) • Grundwasseruntersuchungen (Consulting-Büro Frieg, 2012) • Orientierende Gefährdungsabschätzungen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens (CDM Consult GmbH 2010, 2011)
Klima / Luft	
Klimatische Verhältnisse Klimaschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Klimaanalyse Stadt Herten (RVR 2022), Stadt Gelsenkirchen (Kuttler, 2011) • Klimakonzept 2030/2045 der Stadt Gelsenkirchen (2023) • Energie- und Klimakonzept (Averdung Ing., 2023)

	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Klimagutachten (Lohmeyer, 2023)
Anpassung an den Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> • Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV, 2022) • Stellungnahme zur klimatologischen Bewertung der Planung (Lohmeyer, 2024)
Landschaft	
Landschaftsraum- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • LINFOS Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LANUV 2024) • Facheitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LWL 2014)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
Denkmäler	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalliste Stadt GE • Denkmalliste Stadt Herten
Wechselwirkungen und kumulierende Wirkungen	
Risiken	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Landschaft+Siedlung AG, 2024) • Starkregengefahrenkarte der Stadt Gelsenkirchen

* Hinweis: Die Aufzählung der Informationsquellen zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen in Spalte 2 ist nicht abschließend. So liegen z. B. auch ins Verfahren eingebrachte umweltrelevante Stellungnahmen zu den v. g. Schutzgütern vor.

Ziele der Planung

- Wiedernutzung einer brachgefallenen Industriefläche unter Berücksichtigung eines denkmalgeschützten Gebäudebestandes
- Schaffung eines neuen interkommunalen Quartiers mit Flächen für Arbeiten, Wohnen, Dienstleistungen und Einzelhandel
- Festlegung einer sich an dem erforderlichen Maß orientierenden Erschließung
- Ausgleich der durch das Vorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen

Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Bebauungsplanung können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

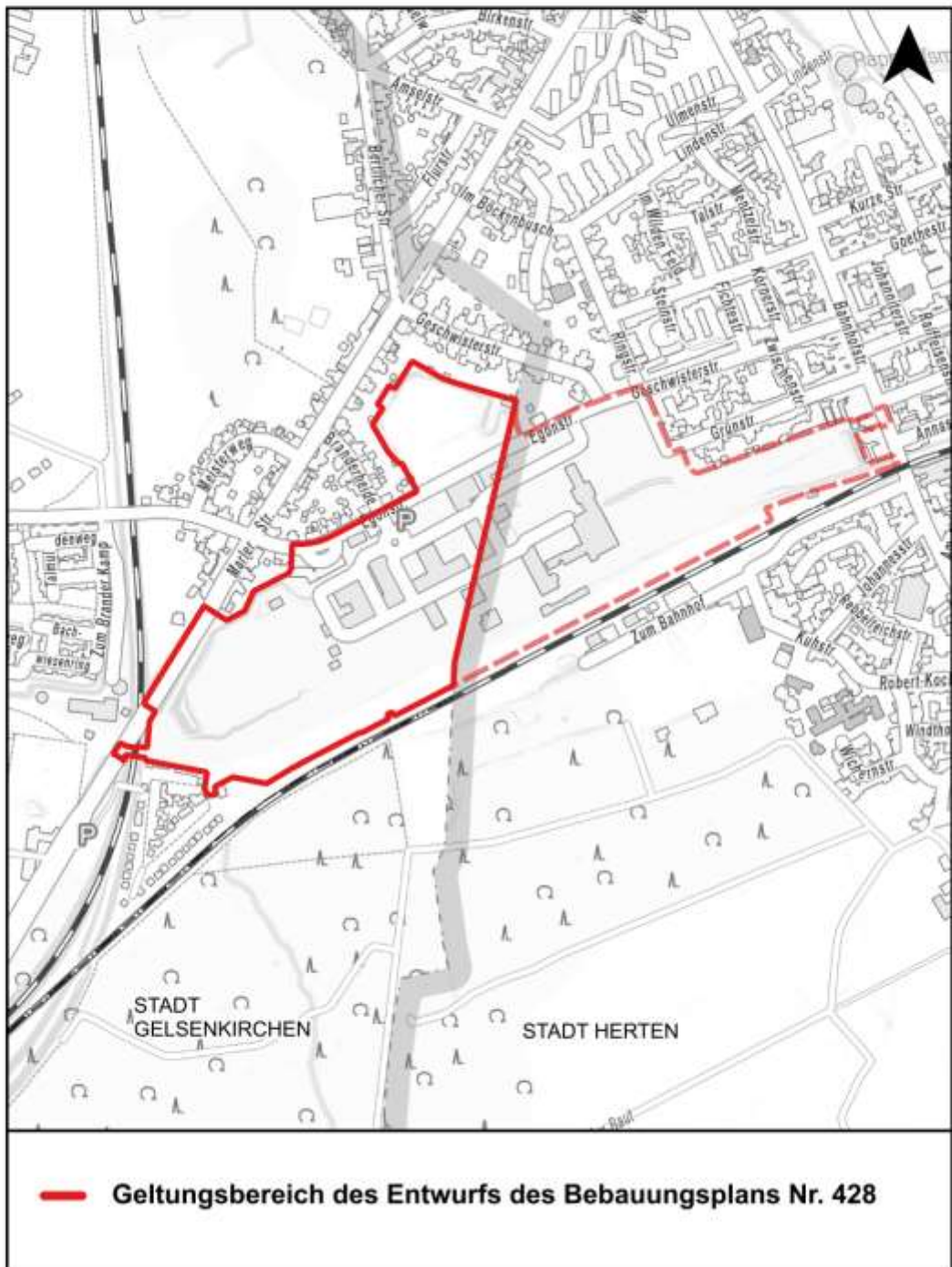
Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung werden zudem über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit gehalten.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

(Siegel)

Karin WeIge
Oberbürgermeisterin



Zustimmung zu dem Entwurf der Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes als Leitlinie für die Steuerung des Einzelhandels im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch und Beschluss, auf der Grundlage dieses Konzeptentwurfs das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Zustimmung und Beschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 12.12.2024 dem Entwurf der

Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes

als Leitlinie für die Steuerung des Einzelhandels im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zugestimmt und auf der Grundlage dieses Konzeptentwurfs die Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

(Nachrichtliche Informationen sind im Internet abrufbar
für das Amtsblatt unter: www.gelsenkirchen.de/amtsblatt)

Entwurf der Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes als Leitlinie für die Steuerung des Einzelhandels im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch - Ort und Dauer der Veröffentlichung -

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 12.12.2024 dem Entwurf der

Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes

als Leitlinie für die Steuerung des Einzelhandels im Sinne eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch zugestimmt und auf der Grundlage dieses Konzeptentwurfs die Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die letzte Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes erfolgte vor rund 9 Jahren. Seitdem haben nicht nur Veränderungen in der Gelsenkirchener Einzelhandelsstruktur stattgefunden, sondern auch die einschlägige Rechtsprechung hat sich seitdem weiterentwickelt. So haben sich nicht nur die Gelsenkirchener Einzelhandelslandschaft, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie Einzelhandelserlass NRW (EHE)) deutlich verändert. Hinzu kommen zahlreiche Anfragen zu Einzelhandelsansiedlungen und Veränderungsabsichten bestehender Betriebe. Letztlich haben auch deutschlandweite Trends und Entwicklungen im Einzelhandel (Insolvenz großer Warenhäuser, steigende Bedeutung des Onlinehandels, Corona), wie auch allgemeine gesellschaftliche Trends (z. B. Verkehrswandel, digitale Transformation) Einfluss auf den Gelsenkirchener Einzelhandel genommen. Diese Veränderungen haben eine weitere Fortschreibung des Gelsenkirchener Einzelhandelskonzeptes notwendig gemacht, sodass im Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 01.06.2022 sowie im Ausschuss für Wirtschaft, Innovation, Beherbergung und Gastronomie am 14.06.2022 die Vergabe der 3. Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes beschlossen wurde.

Bei der Aufstellung kommunaler Einzelhandelskonzepte wird insbesondere eine Beteiligung des Regionalverbands Ruhr, der Bezirksregierung Münster, der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Einzelhandelsverbände sowie eine Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden im Sinne einer freiwilligen interkommunalen/regionalen Abstimmung empfohlen.

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte - als städtebauliche Konzepte i. S. v. § 1 (6) Nr. 11 BauGB - stellen für Städte und Gemeinden eine wesentliche Grundlage für eine sachgerechte Steuerung des Einzelhandels sowie zur Beurteilung und Abwägung von insbesondere großflächigen Einzelhandelsvorhaben dar. Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen gemeindlichen Einzelhandelskonzeptes i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Damit das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gelten kann, das in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, muss es vom Rat der Gemeinde nach Abwägung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen förmlich beschlossen werden.

Der Entwurf der 3. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gelsenkirchen wird in der Zeit vom **15.01.2025 bis einschließlich 17.02.2025** auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen unter www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung unter der Rubrik Planbeteiligung Online veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über das Konzept unberücksichtigt bleiben können und
4. dass als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die zu veröffentlichenden Unterlagen in dem genannten Zeitraum beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage (Neubau), Ausstellungsbereich vor dem Zimmer 402, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Auskunft erteilen:

Tel.: 0209 - 169-4350, Herr Battling
Tel.: 0209 - 169-4486, Frau Klee

Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der öffentlichen Auslegung über das auf der Homepage hinterlegte Beteiligungsformular «Jetzt beteiligen! » übersendet werden. Ferner kann weiterhin eine Mitteilung schriftlich an Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, 45875 Gelsenkirchen, oder per Email an referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de erfolgen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten können auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen in digitaler Form abgerufen werden: www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung. Die Informationen geben einen Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich in das Internet (www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung) eingestellt. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung werden zudem über ein zentrales Internetportal des Landes (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2024

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 27. Sitzung der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West am 14. Januar 2025, 16.00 Uhr, Rittersaal, Schloss Horst, Turfstraße 21, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

		Drucksache Nr.
1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3	Anträge gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 9 der Bezirkssatzung	
3.1	Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bebauungsplans auf dem Gelände der ehemaligen Kirchengemeinde Heilig Geist insbesondere unter der Berücksichtigung einer Integration eines Kita-Neubaus - Antrag der Bezirksfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -	20-25/7395
	Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 455 "Ehemalige Kirche Heilig Geist" unter Berücksichtigung der Integration eines Kita-Neubaus	20-25/7541
3.2	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Filmschauplätze Horst - Antrag der Bezirksfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -	20-25/7396

3.3	Vermeidung von Müllablagerungen an den Containerstandorten - Antrag der SPD-Bezirksfraktion West -	20-25/7476
4	Öffentliche Toiletten in Gelsenkirchen-Horst	
5	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 6 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für 2025 -	20-25/7557
6	Mitteilungen und Anfragen	
6.1	Berichte zum Stichtag 30.09.2024	
6.1.1	Vorstandsbereich 4	20-25/7487
6.1.2	Vorstandsbereich 6	20-25/7523
6.2	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gelsenkirchen - 3. Fort- schreibung Mittelfristige Straßenbaumaßnahmenplanung für die Jahre 2024 bis 2029	20-25/7538
6.3	Sachstandsbericht Prima. Klima. Ruhrmetropole. Quartierskonzept und Sanierungs- und Kommunikationsmanagement in Horst	20-25/7543
6.4	Anfrage des Bezirksverordneten Herr Garbe - Baumaterial auf öffentlichem Bürgersteig Lucastraße -	20-25/7480
6.5	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Garbe - Baumaterial auf öffentlichem Bürgersteig Lucasstraße -	20-25/7518
6.6	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Garbe - Fahrradweg Devesestraße in der Fahrtrichtung Schaffrath -	20-25/7534
6.7	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Husmann - Bäume und Sträucher auf dem ehemaligen Kirchengelände Heilig Geist in Schaffrath -	20-25/7542

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2024

Karin Welge

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 28. Sitzung der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd am 14. Januar 2025, 16.00 Uhr, Wissenschaftspark, Munscheidstraße 14, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3	Antrag der AfD-Bezirksfraktion gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäfts- ordnung in Verbindung mit § 9 der Bezirkssatzung - Umsetzung einer KI- und/oder Videoüberwachung auf dem Rott- hauser Friedhof -	20-25/7537
4	Errichtung eines Kolumbariums aus Natursteinstelen im Außen- bereich auf dem Südfriedhof	20-25/7475
5	Umgestaltung der Bochumer Straße - Mündlicher Bericht -	20-25/7539
6	Sachstand Haus Leithe, Junkerweg 30 - Mündlicher Bericht -	20-25/7535
7	Mitteilungen und Anfragen	
7.1	Bericht zum Stichtag 30.09.2024	
7.1.1	Vorstandsbereich 4	20-25/7486

7.1.2	Vorstandsbereich 6	20-25/7527
7.2	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gelsenkirchen - 3. Fortschreibung Mittelfristige Straßenbaumaßnahmenplanung für die Jahre 2024 bis 2029	20-25/7538
7.3	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Dr. Klante - Diebstähle auf dem Rotthausener Friedhof -	20-25/7474
7.4	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Loges - Zebrastreifen an der Bus-Haltestelle „Rotthausen-Bahnhof“ -	20-25/7525

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1.	Mitteilungen und Anfragen	
1.1	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Richter - Sozialimmobilie an der Zeche Alma -	20-25/7436

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2024

Karin Welge

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 29. Sitzung der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte am 15. Januar 2025, 15.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3	Antrag der Bezirksfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 9 der Bezirksatzung - Sachstandsbericht Mängel an der Ebertstraße -	20-25/7567
4	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 6 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für 2025 -	20-25/7557
5	Sanierungsarbeiten auf der "Berliner Brücke"	20-25/7559
6	Vorstellung des Projektes der Zukunftspartnerschaft Wohnen - aktueller Sachstand durch Stadterneuerungsgesellschaft Gelsenkirchen mbH & Co.KG (SEG) und Stabsstelle Zukunftspartnerschaft Wohnen. - Mündlicher Bericht -	
7	Mitteilungen und Anfragen	
7.1	Bericht zum Stichtag 30.09.2024	
7.1.1	Vorstandsbereich 4	20-25/7485
7.1.2	Vorstandsbereich 6	20-25/7536
7.2	Stadterneuerung Schalke, Überschreitung Wesentlichkeitsgrenze im Projekt „Umgestaltung Quartierspark Grenzstraße“	20-25/7471
7.3	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gelsenkirchen - 3. Fortschreibung Mittelfristige Straßenbaumaßnahmenplanung für die Jahre 2024 bis 2029	20-25/7538
7.4	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Röttgen - Straßenmarkierungen auf der Wildenbruchstraße Ecke Hohenzollernstraße -	20-25/7462
7.5	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Siempelkamp - Videoüberwachungsanlagen Auf dem Bettau -	20-25/7472
7.6	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Essmajor - Gebrauch von Feuerwerkskörpern in der Innenstadt -	20-25/7502

7.7	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Rikowski - Hohenzollernstraße im Einmündungsbereich Bornstraße -	20-25/7504
7.8	Anfrage der Bezirksbürgermeisterin Frau Thielert - Durchfahrtsverbot für LKW im Bereich der Fleischerstraße -	20-25/7514
7.9	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Urban - Parken auf Gehwegen -	20-25/7519
7.10	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Abbas - Private Unterstützung für Spielplätze -	20-25/7522
7.11	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Knappe - Kreuzungsbereich Feldmarkstraße, Fürstinnenstraße und Lilienthalstraße -	20-25/7529
7.12	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Mehlwitz - Margarethe-Zingler-Platz -	20-25/7540
7.13	Anfrage der Bezirksverordneten Frau Siempelkamp - Neubau der Brücke zwischen Bulmker Park -	20-25/7563

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2024

Karin Welge

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 30. Sitzung der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost am 15. Januar 2025, 15.30 Uhr, Aula der Gesamtschule Erle, Mühlbachstraße 3, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3	Aktuelle Situation der Gesamtschulen im Bezirk Ost	
3.1	Gesamtschule Erle	
3.2	Gesamtschule Berger Feld	
4	Bericht durch Herrn Bezirksbürgermeister Heidl über ein Informationsgespräch mit der Fa. Trend über Stadtteilwerbung	
5	Mitteilungen und Anfragen	
5.1	Berichte zum Stichtag 30. September 2024	
5.1.1	Vorstandsbereich 4	20-25/7488
5.1.2	Vorstandsbereich 6	20-25/7530
5.2	Straßen- und Wegekonzert der Stadt Gelsenkirchen - 3. Fortschreibung Mittelfristige Straßenbaumaßnahmenplanung für die Jahre 2024 bis 2029	20-25/7538
5.3	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Eichenlaub - Straßenschäden auf der Emscher- und Kanalbrücke Münsterstraße -	20-25/7496
5.4	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Preuß - Sperrung des Parkplatzes vor Emil-Zimmermann-Allee 26 -	20-25/7503
5.5	Anfrage des Bezirksbürgermeisters Herr Heidl - Müllbehälter im Waldquartier -	20-25/7505
5.6	Anfrage des Bezirksbürgermeisters Herrn Heidl - Wirknerstraße -	20-25/7520
5.7	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Obermyer - Parkplatzsituation an Im Emscherbruch 88 - 92 -	20-25/7526

5.8 Anfrage der Bezirksverordneten Frau Bartel
- Gaststätte Wittekinds Hof/angrenzende Garagen Am
Fettingkotten - 20-25/7528

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2024

Karin Welge

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 27. Sitzung der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord am 16. Januar 2025, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer Cottbus, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
1.1	Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW - Eingabe des Herrn Dennis Bäumer - Gewünschte Verkehrs- beruhigung Krummer Weg, 45896 Hassel	20-25/7490 20-25/7489
2	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
3	Anträge gemäß § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 9 der Bezirkssatzung	
3.1	Sachstandsbericht über das Gelände der ehemaligen Zeche Bergmannsglück - Antrag der CDU-Bezirksfraktion -	20-25/7412
3.2	Erneute Beratung der Vorlagen 20-25/6808 und 20-25/6815 hinsicht- lich der Handlungsempfehlung zur Aufbringung von Piktogrammen - Antrag der SPD-Bezirksfraktion -	20-25/7459
4	Errichtung des Ersatzneubaus des Umkleidegebäudes der Sport- anlage Valentinstraße in Gelsenkirchen-Hassel.	20-25/7512
5	Sanierungsarbeiten an der Stützmauer „Feldhauser Straße“	20-25/7560
6	Mitteilungen und Anfragen	
6.1	Berichte zum Stichtag 30. September 2024	
6.1.1	Vorstandsbereich 4	20-25/7483
6.1.2	Vorstandsbereich 6	20-25/7521
6.2	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gelsenkirchen - 3. Fort- schreibung Mittelfristige Straßenbaumaßnahmenplanung für die Jahre 2024 bis 2029	20-25/7538
6.3	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Köpsell - Zustand der Brücken im Bezirk Nord -	20-25/7461
6.4	Anfrage des Herrn Bezirksfraktionsvorsitzenden Kutzborski - Straßenverlauf ohne Namen -	20-25/7511
6.5	Anfrage des Bezirksverordneten Herrn Theune - Verkehrssituation auf dem Eppmannsweg Höhe „Stella Vitalis“ Haus Nr. 76	20-25/7524

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 20. Dezember 2024

Karin Welge

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beachtete Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen [vergabe.NRW](http://vergabe.nrw.de) und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal [vergabe.NRW](http://vergabe.nrw.de) und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 10. Januar 2025

I. A. Günther

Referat 30 (Recht - Fundbüro)

Fundsachen

Dem Referat 30 - Recht (Fundbüro) wurden in der Zeit vom 22.10.2024 bis 09.12.2024 folgende Fundsachen übergeben oder gemeldet:

u. a. Smartphone, EC-Karten, Blutzuckermessgerät, Rucksack, Fahrrad, diverse Dokumente, Aktenordner, Portemonnaie u. a.

Die Eigentümer können ihre Rechte bei den zuständigen Fundbüros geltend machen. Mit Ablauf von sechs Monaten nach Anzeige des Fundes erlöschen die Rechte des Verlierers.

Fundbüro im BÜRGERcenter im Rathaus Buer

Fundbüro im BÜRGERcenter in der Vorburg Schloss Horst

Fundbüro im BÜRGERcenter im Hans-Sachs-Haus

Fundbüro im BÜRGERcenter an der Cranger Straße 262

Für eine Vorsprache in den Bürgercentern ist eine Terminvereinbarung notwendig. Termine können gebucht werden online unter www.gelsenkirchen.de, persönlich vor Ort in einem der Bürgercenter oder telefonisch unter 0209/169-2100.

Außerdem sind die Fundsachen im Internet unter www.gelsenkirchen.de veröffentlicht.

Gelsenkirchen, 18. Dezember 2024

I. A. Schumacher

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Tomasz Krzywicki
zuletzt bekannte Anschrift: Horster Str. 436, 45899 Gelsenkirchen
Bescheide vom 28.10.2024 und 07.11.2024

Stefan Valentin Sali
zuletzt bekannte Anschrift: Bochumer Str. 173. 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 13.11.2024

Ramona Baicu
zuletzt bekannte Anschrift: Grillostr. 143, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 29.10.2024 und 07.11.2024

Sebastian-Florin Gheorghe
zuletzt bekannte Anschrift: Bergmannstr. 54, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 11.11.2024

Dragisa Fan
zuletzt bekannte Anschrift: Lösterfeldweg 14, 45896 Gelsenkirchen
Bescheide vom 24.10.2024 und 31.10.2024

Katalin Gabor
zuletzt bekannte Anschrift: Bochumer Str. 173, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 20.11.2024

Dawid Kuryla
zuletzt bekannte Anschrift: Caubstr. 26, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 04.11.2024 und 08.11.2024

Aramis Tanase
zuletzt bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 112, 45881 Gelsenkirchen
Bescheide vom 13.11.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Kühn, Sven
zuletzt bekannte Anschrift: Fersenbruch 157, 45883 Gelsenkirchen
Bescheid vom 30.10.2024
Aktenzeichen: 33/3.2-915/24 VW

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Alexandru Trandafir
Zuletzt bekannte Anschrift: Wanner Str. 66, 45888 Gelsenkirchen
Bescheide vom 31.10.2024

Maria Irina Cirlig
Zuletzt bekannte Anschrift: Fürstinnenstr. 23, 45883 Gelsenkirchen
Bescheid vom 29.11.2024 und 09.12.2024

Angela Larisa Stingaciu
Zuletzt bekannte Anschrift: Wanner Str. 66, 45888 Gelsenkirchen
Bescheide vom 06.11.2024 und 18.11.2024

Ovidiu Caldararu
Zuletzt bekannte Anschrift: Fürstinnenstr. 23, 45883 Gelsenkirchen
Bescheide vom 23.10.2024 und 04.11.2024

Andreea Calin
Zuletzt bekannte Anschrift: Arminiusstr. 22, 45892 Gelsenkirchen
Bescheide vom 02.12.2024

Mariana-Roxana Cretu
Zuletzt bekannte Anschrift: Bochumer Str. 173, 45886 Gelsenkirchen
Bescheide vom 20.11.2024

Maurizio Igneri
Zuletzt bekannte Anschrift: Dümmerweg 208, 45772 Marl
Bescheide vom 04.12.2024 und 17.12.2024

Sabrina Nicole Dierks
Zuletzt bekannte Anschrift: Horster Str. 177, 45968 Gladbeck
Bescheide vom 06.12.2024 und 17.12.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Speranta Rostas
zuletzt bekannte Anschrift: Hördeweg 33, 45883 Gelsenkirchen
Bescheide vom 28.11.2024 und 09.12.2024

Constantin Bloj
zuletzt bekannte Anschrift: Küppersbuschstr. 72, 45883 Gelsenkirchen
Bescheide vom 14.11.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

I. A. Wensing

Referat 47 (Zuwanderung und Integration/Kommunales Integrationszentrum)

Tagesordnung

für die 23. Sitzung des Integrationsrates am 16. Januar 2025, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Antrag zu TOP 3 für die Sitzung des Integrationsrates am 07.11.2024
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 20-25/7479 |
| 3 | Berichte aus Fachausschüssen, Beiräten und dem Landesintegrationsrat | |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 4.1 | Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol
- Informationen zur Förderung von Migrantenselbstorganisationen - | 20-25/7531 |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 03. Januar 2025

I. V. Nowack

Vorstandsbereich 5 (Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Tagesordnung

für die 21. Sitzung des Beirates für Senioren am 14. Januar 2025, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 1 - Zenica, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Vorstellung des Projektes „Sing mit“ der Initiative Alfred Zingler-Haus e. V. gefördert aus den Zuschüssen für Aktivitäten mit Seniorinnen und Senioren | 20-25/7533 |
| 3 | Sachstand Betreuungsrecht | 20-25/7562 |
| 4 | Zuschüsse für Aktivitäten mit Seniorinnen und Senioren 2025 | 20-25/7532 |
| 5 | Sozialbericht „Teilhabe, Sozialer Zusammenhalt und Einsamkeit“ | 20-25/7561 |
| 6 | Masterplan - Gut älter werden in Gelsenkirchen 2035 hier: Jahresplanung 2025 | |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 7.1 | Mitteilungen | |
| 7.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 02. Januar 2025

I. V. Henze

Vorstandsbereich 5 (Arbeit und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Tagesordnung

für die 22. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen am 15. Januar 2025, 14.00 Uhr, Sitzungszimmer 1 - Zenica, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Vorstellung Mehrgenerationenwohnen
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 20-25/7581 |
| 3 | Sachstandsbericht Betreuungsrecht | 20-25/7562 |
| 4 | Sachstandsbericht möglichst schriftlich zur Barrierefreiheit an der Domplatte in Buer | 20-25/7481 |
| 5 | Stadterneuerung Schalke, Überschreitung Wesentlichkeitsgrenze im Projekt "Umgestaltung Quartierspark Grenzstraße" | 20-25/7471 |
| 6 | TOPs anderer Gremien | |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 7.1 | Mitteilungen | |
| 7.1.1 | Anfrage des Herrn Olfers
- Fördermittel Barrierefreiheit ÖPNV - | 20-25/7441 |
| 7.1.2 | Anfrage der sachkundigen Bürgerin Frau Modersohn-Kluth
- Gutscheine für Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen - | 20-25/7482 |
| 7.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 03. Januar 2025

I. V. Henze

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Boateng, Kwabena
zuletzt bekannte Anschrift: Bunsenstr. 4, 45470 Mülheim an der Ruhr
Schreiben vom: 18.11.2024
Aktenzeichen: 51.1.UV.11.2882

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 114, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9460).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 11. Dezember 2024

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Kalschnik, Juri
zuletzt bekannte Anschrift: Irak
Schreiben vom: 06.12.2024
Aktenzeichen: 51.1.UV.30.2535

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 112, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699465).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 18. Dezember 2024

I. A. Rosigkeit

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Hartung, Denise
zuletzt bekannte Anschrift: Richard-Wagner-Str. 65, 41065 Mönchengladbach
Schreiben vom: 03.12.2024
Aktenzeichen: 51.1.UV.30.2532

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 112, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169 9465).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2024

I. A. Rosigkeit



Nordsternpark Gesellschaft für Immobilienentwicklung und Liegenschaftsverwertung mbH

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von € 22.083.295,26 und einem Jahresüberschuss von € 217.657,88 für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe mit dem Verlustvortrag verrechnet.
3. Dem Geschäftsführer Harald Förster wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Nordsternpark Gesellschaft für Immobilienentwicklung und Liegenschaftsverwertung mbH, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 7. Juni 2024 in Essen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Nordsternpark Gesellschaft für Immobilienentwicklung und Liegenschaftsverwertung mbH, Gelsenkirchen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Nordsternpark Gesellschaft für Immobilienentwicklung und Liegenschaftsverwertung mbH, Gelsenkirchen

- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.
Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Nordsternpark Gesellschaft für Immobilienentwicklung und Liegenschaftsverwertung mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 07. Juni 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reichenberger
Wirtschaftsprüfer

Dirks
Wirtschaftsprüfer

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Michaela Hahn
Geschäftsführerin

Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme von € 10.131.406,74 und einem Jahresüberschuss von € 131.839,56 für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von € 131.839,56 wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von € 27.133,64 verrechnet.
3. Den Geschäftsführern Stefan Eismann und Wolfgang Jung wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 18. Juni 2024 in Essen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen

- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um

ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 18. Juni 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reichenberger
Wirtschaftsprüfer

Dirks
Wirtschaftsprüfer

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Stefan Eismann
Geschäftsführer

Wolfgang Jung
Geschäftsführer

ggw GmbH

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates der ggw in seiner Sitzung am 28. Juni 2024 werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme von € 421.412.673,73 und einem Bilanzgewinn von € 1.506.652,86 für das Geschäftsjahr 2023, der sich nach Verrechnung der gesellschaftsvertraglichen Rücklage von € 167.400,00 ergibt, wird festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von € 1.506.652,86 wird in Höhe von € 400.000,00 an die Gesellschafterin Stadt Gelsenkirchen ausgeschüttet und darüber hinaus den anderen Gewinnrücklagen zugeführt. Die Ausschüttung erfolgt am 24.09.2024.
3. Dem Geschäftsführer Harald Förster wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der ggw GmbH (vormals: Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung), Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 14. Juni 2024 in Essen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die ggw GmbH (vormals: Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung), Gelsenkirchen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der ggw GmbH (vormals: Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung), Gelsenkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ggw GmbH (vormals: Gelsenkirchener Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 14. Juni 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reichenberger Dirks
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Harald Förster
Geschäftsführer

GFW Gesellschaft für Wohnungsbau mbH

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme von € 43.648.554,61 und einem Jahresüberschuss von € 48.703,83 für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.
3. Den Geschäftsführern Stefan Möller und Joachim Bracke wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der GFW Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 18. Juni 2024 in Düsseldorf unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GFW Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Gelsenkirchen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der GFW Gesellschaft für Wohnungsbau mbH, Gelsenkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GFW Gesellschaft für Wohnungsbau mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reichenberger
Wirtschaftsprüfer

Dirks
Wirtschaftsprüfer

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Stefan Möller
(Geschäftsführer)

Sonstige Bekanntmachungen



Verkehrsgesellschaft Stadt Gelsenkirchen mbH

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einer Bilanzsumme von € 1.231.701,07 und einem Jahresüberschuss von € 17.122,67 für das Geschäftsjahr 2023 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin Sonja Hinz wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Stadt Gelsenkirchen mbH, Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 09. Oktober 2024 in Essen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Verkehrsgesellschaft Stadt Gelsenkirchen mbH, Gelsenkirchen

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsgesellschaft Stadt Gelsenkirchen mbH, Gelsenkirchen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Stadt Gelsenkirchen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 09. Oktober 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reichenberger
Wirtschaftsprüfer

Dirks
Wirtschaftsprüfer

Gelsenkirchen, 12. Dezember 2024

Sonja Hinz
Geschäftsführerin

Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el)

Jahresabschluss 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gkd-el

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss der Gelsenkirchener Kommunalen Datenzentrale Emscher-Lippe für das Geschäftsjahr 2023 fest und entlastet den Betriebsausschuss.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.816,20 Euro wird mit dem bestehenden Gewinnvortrag verrechnet.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TREUHAND WEST GmbH, Gelsenkirchen, hat am 18. Oktober 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el), Gelsenkirchen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gelsenkirchener Kommunale Datenzentrale Emscher-Lippe (gkd-el), Gelsenkirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Gelsenkirchen, 16. Dezember 2024

I. A. Meußen

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.